

Best Practice Inklusion Jetzt!

Vorstellung erster Ergebnisse beim Fachtag III
**„Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und
Jugendhilfe – Entwicklungen, Impulse und
Innovationen“**

im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung

Inhalt

1. Ziele des Modellprojekts, der wissenschaftlichen Begleitung und der „Auswahl von Modellen guter Praxis“
2. Vorgehen bei der Auswahl „Good Practice“
 - 2.1 Vorgehen – 1. Schritt Bestandserhebung
 - 2.2 Interview mit einer Modellkommune
 - 2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung
 - 2.4 Vorgehen – 2. Schritt Analyse der Inklusionsleistung
3. Aktuelle Möglichkeiten, Grenzen und Ausblicke „Good Practice“
4. Weiteres Vorgehen auf dem Weg zu „Best Practice“
5. Zwischenfazit

1. Ziele des Modellprojekts und der wissenschaftlichen Begleitung

- Entwicklung einer inklusiven Erziehungshilfepraxis begleiten
- Innovative Perspektiven herausarbeiten
- **Modelle inklusiver Kinder- und Jugendhilfepraxis erarbeiten**
- Modelle guter Praxis herausarbeiten
- Nachhaltigkeitsanalyse, inwieweit die Ziele im Kontext der Wirkungstreppe erreicht worden sind
- **Wirkungsevaluation**

Ziele des Arbeitspaketes

„Auswahl von Modellen guter Praxis“

- Beispiele guter Praxis in Form von Modellskizzen aufbereiten
- Handlungsempfehlungen für eine flächendeckende Ausbreitung von Interventionen zum Handlungsfeld „Teilhabe und Inklusion“ formulieren
- Modellskizzen sollen nach Möglichkeit die Themen der Meilensteine und Praxisworkshops integrieren
- **Hilfeplanung** und Bedarfsfeststellung
- **Eltern und Angehörigenarbeit**
- **Übergang** in weitere Hilfen
- **Schnittstelle** KJH & BTHG
- **Finanzierungsmodelle**
- **Partizipation & Selbstbestimmung** junger Menschen
- Sozialraumorientierung & quartiersbezogene Lebenswelt
- Care Leaver
- Barrierefreiheit
- **Organisationale Strukturen**
- **Kinderschutz**

2. Vorgehen bei der Auswahl „Good Practice“

- Auswahl von 7 Einrichtungen die sich im Rahmen des Modellprojekts mit besonders interessanten und inklusiven Angebotsideen hervorgetan haben
 - Mit 6 Einrichtungen findet bereits ein intensiver Austausch statt
 - 4 katholische und 3 evangelische Träger
-
- 1. Schritt Bestandserhebung
 - 2. Schritt Analyse der Inklusionsleistung

2.1 Vorgehen – 1. Schritt Bestandserhebung

- Erstkontakt durch ein Telefonat oder eine Online-Besprechung
- Bestandserhebung basiert auf einer Materialsammlung in den Einrichtungen die sich aus den verschiedenen Rahmenverträgen der jeweiligen Bundesländer (falls vorhanden) und des jeweiligen Rechtsbereichs (§ 78 a-f SGB VIII oder § 131 SGB IX) ergeben
 - Hier insbesondere aus der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Eingangs-, Struktur- und Prozessqualität)
- Darüber hinaus wird die Bestandserhebung durch Materialien, Unterlagen o.ä. ergänzt die aus Sicht der Einrichtungen wichtig sind
- Die Daten werden in Form einer Modellskizze zusammengetragen und dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Angebote hergestellt

2.1 Vorgehen – 1. Schritt Bestandserhebung

Art des Angebotes	Rechtsgrundlage	Aufnahmealter	LV abgeschl.
1. Inklusiv-sozialpädagogische Kindergruppe	<ul style="list-style-type: none"> - § 27 i.V.m § 34 SGB VIII - § 35a SGB VIII - §§ 5, 6 SGB XI können auf Basis von Einzelvereinbarungen erbracht werden 	5 bis 10 Jahre bis zum 12. Lebensjahr (danach Übergang in Jugendgruppe)	Ja (KJH)
2. Inklusiv Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 34, 35a i.V.m 41, 41a SGB VIII - § 131 SGB IX - § 53 SGB XII - §§ 1-3 EinglVO 	5 bis 10 Jahre	Nein
3. Inklusiv Wohngruppe	<ul style="list-style-type: none"> - § 35a SGB VIII - §§ 78, 113, 134 SGB IX i.V.m § 45 SGB VIII - § 41 i.V.m § 35a SGB VIII und § 42 SGB VIII in Einzelfällen und nach Absprache 	Ab 6 Jahren	Ja (KJH & EGH)
4. Vollstationäre Jugendhilfe-Betreuung <i>(hier zun. Konzentration auf Konzeption)</i> Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit einer Sprach- und Kommunikationsbehinderungen	<ul style="list-style-type: none"> - § 27 i.V.m § 34 SGB VIII - § 35a SGB VIII - § 41 SGB VIII - § 42 SGB VIII - § 53 Abs.1 S. 1 und Abs. 2 SGB XII 	Ab 5 Jahren bis zum 21. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen auch länger	Ja (KJH) Ja (EGH)
5. Intensivangebot <i>(hier zun. Konzentration auf Konzeption)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - § 27 i.V.m § 34 und § 35a SGB VIII 	6 bis 14 Jahre – Betreuung bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus möglich	Ja (KJH)
6. Inklusiv-therapeutische Wohngruppe	<ul style="list-style-type: none"> - UN Kinderrechtskonvention - UN Behindertenrechtskonvention - Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere §§ 8a, b, 79a Nr. 3 SGB VIII - § 27 i.V.m §§ 34 und 35a SGB VIII - § 99 SGB IX i.V.m § 102 SGB IX 	3 bis 13 Jahre	Ja (KJH & EGH)

2.1 Vorgehen – 1. Schritt Bestandserhebung

Art des Angebotes	Rechtsgrundlage	Aufnahmealter	LV abgeschl.
1. Inklusiv-sozialpädagogische Kindergruppe	<ul style="list-style-type: none"> - § 27 i.V.m § 34 SGB VIII - § 35a SGB VIII - §§ 5, 6 SGB XI können auf Basis von Einzelvereinbarungen erbracht werden 	5 bis 10 Jahre bis zum 12. Lebensjahr (danach Übergang in Jugendgruppe)	Ja (KJH)
2. Inklusiv Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 34, 35a i.V.m 41, 41a SGB VIII - § 131 SGB IX - § 53 SGB XII - §§ 1-3 EinglVO 	5 bis 10 Jahre	Nein
3. Inklusiv Wohngruppe	<ul style="list-style-type: none"> - § 35a SGB VIII - §§ 78, 113, 134 SGB IX i.V.m § 45 SGB VIII - § 41 i.V.m § 35a SGB VIII und § 42 SGB VIII in Einzelfällen und nach Absprache 	Ab 6 Jahren	Ja (KJH & EGH)
4. Vollstationäre Jugendhilfe-Betreuung <i>(hier zun. Konzentration auf Konzeption)</i> Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit einer Sprach- und Kommunikationsbehinderungen	<ul style="list-style-type: none"> - § 27 i.V.m § 34 SGB VIII - § 35a SGB VIII - § 41 SGB VIII - § 42 SGB VIII - § 53 Abs.1 S. 1 und Abs. 2 SGB XII 	Ab 5 Jahren bis zum 21. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen auch länger	Ja (KJH) Ja (EGH)
5. Intensivangebot <i>(hier zun. Konzentration auf Konzeption)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - § 27 i.V.m § 34 und § 35a SGB VIII 	6 bis 14 Jahre – Betreuung bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus möglich	Ja (KJH)
6. Inklusiv-therapeutische Wohngruppe	<ul style="list-style-type: none"> - UN Kinderrechtskonvention - UN Behindertenrechtskonvention - Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere §§ 8a, b, 79a Nr. 3 SGB VIII - § 27 i.V.m §§ 34 und 35a SGB VIII - § 99 SGB IX i.V.m § 102 SGB IX 	3 bis 13 Jahre	Ja (KJH & EGH)

2.2 Interview mit einer Modellkommune



2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung

- Die Freien Träger (FT) der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und Eingliederungshilfe (EGH) haben vieles gemeinsam und sind doch sehr verschieden
- **Gemeinsamkeiten:** hohe Fachkompetenz, großes Engagement für die Zielgruppe und das Bestreben nach passgenauen Angeboten
- **Unterschiede:** die Tradition, der Auftrag und damit auch die verschiedenen Blickwinkel

2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung

- **Kinder- und Jugendhilfe:**
 - schaut auf das Familiensystem und hat einen systemischen Blick auf Kinder und Jugendliche
 - Familien müssen für die Inanspruchnahme von Hilfen meist erst gewonnen werden
 - Agiert häufig im Alarmmodus bspw. bei Kindeswohlgefährdungen
- **Eingliederungshilfe:**
 - Fokussiert auf den Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen
 - Gleicht Teilhabebeeinträchtigungen aus und fördert sehr spezifisch diagnostizierte Entwicklungsfelder
 - Zielgruppe ist kleiner und Angebote können daher oft nur überregional vorgehalten werden
 - Der Impuls zur Beantragung von Leistungen geht i.d.R. von der Familie aus, die daher Hilfen gerne annimmt
 - EGH hat meist eine langfristige Perspektive, da eine Behinderung oft weniger dynamisch ist als ein Familiensystem

2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung

- Es braucht eine Verständigung über einen gemeinsamen Inklusionsbegriff in der Einrichtung
- Ohne Haltung und ein gemeinsames Zielbild geht es nicht
- Die Prozessbeteiligten sind mind. das Jugendamt, der EGH-Träger sowie die FT der KJH und EGH
- Die Mitarbeiter*innen müssen mitgenommen und beteiligt werden
- Inklusionsbegriff, Haltung und Zielbild sind die Messlatte und Orientierungslinie zugleich

2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung

- Es braucht eine gemeinsame, strategische Steuerung zwischen den FT und öffentlichen Trägern (ÖT)
- Das Jugendamt muss den überörtlichen Träger o.a. zur Zusammenarbeit gewinnen, insbesondere wenn Leistungen in deren Zuständigkeit liegen
- Jugendhilfe- und Sozialplanung vor Ort kommt eine zentrale Aufgabe zu und ist mind. Prozessbegleitung (vgl. §§ 1 SGB I, VIII & § 80 SGB VIII)

2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung

- (Aktuelle) Rahmenverträge/Heimrichtlinien nicht in allen Bundesländern und zu beiden Rechtsbereichen (SGB VIII und SGB IX) vorhanden
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in den Bundesländern bspw. für die Betriebserlaubnisse, somit auch unterschiedliche Zugänge und Voraussetzungen (vgl. NRD, Hessen – KJH und EGH bereits im Jugendamt verankert)
- Das aktuelle Fachkräftegebot wirft Fragen auf und wird in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt bzw. erschwert die „inklusive Konzipierung bzw. Belegung“ eines Leistungsangebotes

2.3 Erste Erkenntnisse aus der Bestandserhebung

○ Erste Thesen:

- Freie Träger die bereits Leistungen aus EGH und KJH anbieten, haben es leichter ein inklusives Angebot zu entwickeln und „genehmigt“ zu bekommen
- Inklusion bedeutet nicht „All inclusive“ für alle
- Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif

2.4 Vorgehen – 2. Schritt Analyse der Inklusionsleistung



3. Aktuelle Möglichkeiten „Good Practice“

- **Feststeht!**
- Bundesregierung plant Bundesgesetz für die dritte Reformstufe noch in dieser Legislaturperiode
- Spätestens im Jahr 2028 Bundesgesetz vorhanden
- Die aktuelle Rechtslage lässt eine Kombination von Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu
- § 79a SGB VIII (Inklusion als Qualitätsmerkmal) als Ermöglichung für Verhandlungen
- § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) erweitert die Aufgabe des öffentlichen Trägers, sich mit der Entwicklung inklusiver Infrastrukturen vor Ort auseinanderzusetzen
- Bestehende Kooperationsstrukturen als Plattformen für kommunalen Aushandlungsprozess

Aktuelle Grenzen „Good Practice“

- **Offen ist,...**
 - ...wie die Gesetzgebung konkret aussieht
 - ...ob für die Leistungen für Kinder und Jugendliche, die derzeit im SGB IX liegen, die Qualitätsstandards des SGB VIII gelten
 - ...wie die inklusiven Leistungen der KJH und EGH finanziert werden (Kommune oder Länder!?)

Aktueller Ausblick „Good Practice“

- **Zu erwarten ist,...**
 - ...dass das Jugendamt mit der Übernahme der Leistungen nach SGB IX für Kinder und Jugendliche ab 2028 mit sehr viel mehr Trägern kooperieren wird als derzeit
 -dass konkrete Kooperationsprojekte die Angebotslandschaft qualifizieren können
 - ...dass es unrealistisch ist, dass sich die Kinder- und Jugendhilfelandchaft bis 2028 durchgängig inklusiv aufstellen
- Inklusion als zentrales Prozessziel

Aktueller Ausblick „Good Practice“

„Vielmehr geht es darum, dass Kinder und Jugendliche Angebote nach dem je individuellen Bedarf vorfinden oder sie flexibel geschaffen werden können.“

(von Walter & Christ 2021)

4. Weiteres Vorgehen auf dem Weg zu „Best Practice“

- Treffen zur Umsetzung der inklusiven KJH mit den ÖT und FT (Modellstandorte) in Planung
- Analyse der Inklusionsleistung der “Good Practice Beispiele“
- Beispiele guter Praxis in Form von Modellskizzen aufbereiten
- Einbindung der Ergebnisse aus den Adressat*innenbefragungen im Rahmen des Modellprojektes Inklusion Jetzt
- Handlungsempfehlungen für eine flächendeckende Ausbreitung von Interventionen zum Handlungsfeld „Teilhabe und Inklusion“ formulieren
- ...

5. Zwischenfazit

„**Inklusion** ist nicht von heute auf morgen zu erreichen, aber um in 2028 einen guten Schritt weiter zu sein, muss man **jetzt** damit anfangen!“

(vgl. von Walter & Christ 2021)

Vielen Dank und
auf geht's...

